

# RS OGH 1989/2/21 5Ob11/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1989

## Norm

ABGB §834

WEG §3

WEG §17

## Rechtssatz

Die Vollmacht des Verwalters gemäß § 17 ist auf die Liegenschaft betreffende Verwaltungshandlungen beschränkt, die auf eine ( Neu- ) Festsetzung der Nutzwerte abzielende Antragstellung gehört aber überhaupt nicht zur Verwaltung der Liegenschaft, sondern hängt mit der Begründung ( Umgestaltung ) des Wohnungseigentums und damit mit der Abgrenzung der Rechtssphäre der einzelnen Miteigentümer im Verhältnis zueinander zusammen und hat Einfluß auf das Ausmaß aller oder ( im Falle des § 3 Abs 2 Z 2 WEG ) einzelner Miteigentumsanteile.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 11/89

Entscheidungstext OGH 21.02.1989 5 Ob 11/89

Veröff: WoBl 1989,145

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0013688

## Dokumentnummer

JJR\_19890221\_OGH0002\_0050OB00011\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>